

Satzung



Turnverein
Großsachsenheim e.V.

Präambel:

Alle Funktionsbezeichnungen (z.B. -leiter, -wart, -referent usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1954 gegründete Verein ist unter dem Namen Turnverein Großsachsenheim in das Vereinsregister des Amtsgerichts Vaihingen/Enz (Register-Nr. VR 36) eingetragen und hat den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Er hat seinen Sitz in Sachsenheim. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes, des Württembergischen Landessportbundes sowie aller Fachverbände, deren Sportarten er betreibt. Er und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und der Mitgliedsverbände des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, der Förderung der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder durch sportliche und kulturelle Angebote, insbesondere der Förderung der Jugend, zu dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle und des SportPark Sachsenheim ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Der Aufnahmeantrag eines Mitglieds ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit, die Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres sicherzustellen, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- b) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verein nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- c) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- d) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch schriftliche Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
- e) Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied z. B.

- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
- die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,

- Anordnungen oder Beschlüsse nicht befolgt oder
- sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen ihn steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- b) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beiträge und Umlagen werden für die ordentlichen Mitglieder von der Hauptversammlung festgesetzt.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

Über abteilungsbezogene Zusatzbeiträge entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Gesamtausschuss.

1. Ordentliche Mitglieder

Die Beiträge werden grundsätzlich im Februar des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins, sofern die Mitgliedschaft mindestens ein Jahr besteht.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in mehreren Abteilungen des Vereins Sport treiben.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 5 Organe des Vereins

1. Hauptversammlung (§6)
2. Gesamtausschuss (§7)
3. Wirtschaftsausschuss (§8)
4. Vorstand (§9)
5. Geschäftsführer (§10)

§6 Hauptversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der Sachsenheimer Zeitung, schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, bedarf es nicht der Ankündigung der Neuregelung in vollem Wortlaut, vielmehr genügt die Ankündigung „Satzungsänderung“ bzw. „Neufassung der Satzung“, wenn die Satzungsänderung oder die Neufassung der Satzung ab dem Zeitpunkt der Einladung zur Hauptversammlung bis zur Hauptversammlung in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann und in der Einladung darauf hingewiesen wird.

2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands und der Abteilungsleiter
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Finanzreferenten, Vorstands und Gesamtausschusses
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters, der von der Jugendvollversammlung gewählt wird
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Beiträge und Umlagen (Ausnahme §3 Ziff. 2)
 - h) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen und vor der Hauptversammlung bekannt zu geben.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§7 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstands
 - b) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
 - c) Jugendleiter der Abteilungen
 - d) der Vertreter des Wirtschaftsausschusses
 - e) die Geschäftsführer der Geschäftsstelle und des SportPark Sachsenheim
2. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
3. Dem Gesamtausschuss obliegt die Beschlussfassung über
 - a) den Haushaltsplan
 - b) die Ordnungen des Vereins
 - c) Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - d) abteilungsübergreifende Angelegenheiten, Gesamtvereinsveranstaltungen, Hallenbelegung, Benutzung der Sportanlagen und Ähnliches
 - e) Angelegenheiten, die wegen der Wichtigkeit vom Vorstand zur Entscheidung an den Gesamtausschuss verwiesen werden.
4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom ersten Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen bei der Einberufung nicht bekannt gegeben zu werden.
5. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt §6 Ziff. 6 entsprechend.

§8 Wirtschaftsausschuss

1. Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses werden vom Vorstand für die Zeit von 2 Jahren ernannt. Einzelne Mitglieder können projektweise hinzugezogen werden.
2. Er setzt sich zusammen aus dem Wirtschaftsausschussvorsitzenden, mindestens zwei Vertretern aus unterschiedlichen Abteilungen und einem Funduswart.
3. Aufgaben des Wirtschaftsausschusses sind die Planung und Durchführung von abteilungsübergreifenden Veranstaltungen des Vereins und von Veranstaltungen, an denen sich der Verein beteiligt.
4. Der Wirtschaftsausschuss darf im Rahmen der in Anlage 1 der Finanzordnung definierten Berechtigungen finanzielle Verpflichtungen eingehen und Zahlungen freigeben.
5. Beschlüsse des Wirtschaftsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

6. Ein Vertreter des Wirtschaftsausschusses hat Sitz und Stimme im Gesamtausschuss.

§9 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) die vier stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Finanzreferent
 - d) der Schriftführer
 - e) der Jugendleiter
 - f) der Pressesprecher
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) die vier stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der FinanzreferentSie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser Vorstandsmitglieder hat zusammen mit einem weiteren §26 BGB-Vorstandsmitglied gemeinschaftlich Vertretungsbefugnis. In Fällen mit Finanzwirkung ist grundsätzlich der Finanzreferent zu beteiligen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
4. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
5. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabebereiche wahrzunehmen:

- a) Turnen, Gymnastik, Freizeitsport
- b) Wettkampf- und Leistungssport
- c) Erstellung und Instandhaltung von Vereinsanlagen und Vereinsvermögen
- d) Aufgaben der Jugendpflege
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
- g) Aufsicht des SportPark Sachsenheim

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind mit bestimmten Aufgaben zu betrauen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung bzw. der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes.

6. Der Vorstand des Vereins kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse des Vorstands gebildet werden.
7. Über die Einberufung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gilt §7 Ziff. 4 und 5 entsprechend.

§10 Geschäftsführer

Zur Führung der Geschäftsstelle und des SportPark Sachsenheim können vom Vorstand Geschäftsführer angestellt werden.

Die Geschäftsführer sind besondere Vertreter nach § 30 BGB. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer werden im Rahmen eines Anstellungsvertrags durch den Vorstand geregelt. Vereinssatzung und Ordnungen des Vereins sind auch für die Geschäftsführer verbindlich.

§11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Dem Abteilungsausschuss, der unterjährig die Abteilungsbelange regelt, gehören neben dem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter der Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste, abteilungsrelevante Aufgaben übertragen wurden, an.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied bleibt bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden beruft der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung.
4. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des §6 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung bei der Gesamtausschusssitzung und bei der Hauptversammlung verpflichtet.
5. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Finanzreferent des Vereins geprüft werden.

6. Abteilungsleiter und deren Vertreter dürfen im Rahmen der in Anlage 1 der Finanzordnung definierten Berechtigungen finanzielle Verpflichtungen eingehen und Zahlungen freigeben.
7. Der zum Verein gehörende SportPark Sachsenheim hat grundsätzlich den Status einer Abteilung im Verein, wobei §11 Abs. 2. – 4. aufgrund der abweichenden Organisation, Führungsstruktur und eines eigenen Überwachungsremiums keine Gültigkeit haben.

§12 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter (z. B. Übungsleiter und Abteilungsleiter/Stellvertreter Kinder).
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Gesamtausschuss des Vereins.
3. Der von der Jugendvollversammlung als Vertreter der Vereinsjugend gewählte Jugendleiter gehört dem Vorstand des Vereins an.

§13 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer müssen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese Prüfung durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Details regelt die Finanzordnung.

§14 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Vereinsordnungen geben, wie z. B. eine Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung sowie Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen sind. Diese Ordnungen enthalten für Mitglieder und Vereinsorgane verbindliche Vorgaben und werden mit Bekanntgabe gültig.

§15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sachsenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§17 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Hauptversammlung des Vereins am 28.03.2014 beschlossen worden und tritt im Innenverhältnis danach unverzüglich in Kraft. Im Außenverhältnis tritt sie mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.